

risten sowie zur Beschlagnahme von Gegenständen am Ort der Verhaftung. Sie benötigen dazu keine gerichtliche Zustimmung. Die Verhafteten bleiben in der Gewalt der CNI und sind 48 Stunden lang deren Folterpraktiken unterworfen. Erst danach ist dem Gericht die Verhaftung anzuzeigen. Die 48-Stunden-Frist kann aber auch bis zu 10 Tagen verlängert werden.

Das Gesetz ermächtigt auch dazu, die Wohnung und darin enthaltene Mobiliar sowie die Postfächer aufzubrechen, um Dokumente zu suchen, auf die sich der Verdacht einer „terroristischen Verhaltensweise“ stützen ließe. Korrespondenz und andere private Mitteilungen können abgefangen und geöffnet werden. Personen, bei denen der Verdacht der Vorbereitung einer terroristischen Handlung oder der Teilnahme daran besteht, können durch im Dienste der CNI handelnde Organe des Innenministeriums überwacht werden.

Nach 24 Stunden ist das Gericht über derartige Maßnahmen zu informieren; es kann den Zeitraum auf 30 Tage oder auf einen beliebigen Zeitraum verlängern, ohne daß ein solcher Beschluß dem Betroffenen mitgeteilt wird und ohne daß es möglich ist, dagegen Beschwerde einzulegen.

8. In Verfahren nach dem Anti-Terroristen-Gesetz gibt es keine vorläufige Freilassung der Beschuldigten bzw. Angeklagten. Sie müssen während der gesamten Dauer der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens in Haft bleiben.

Zusammen mit dem Anti-Terroristen-Gesetz ist ein weiteres Gesetz erlassen worden, das Willkürhandlungen der CNI „legalisieren“ soll. Der Geheimdienst wird darin unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, Verhaftungen von Personen, die einer „terroristischen Verhaltensweise“ verdächtig sind, nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Die Verhafteten können 20 Tage lang im Gewahrsam der CNI bleiben, ohne daß sie dem Gericht vorgeführt werden müssen. Damit ist die bisherige Praxis der CNI, von den des „Terrorismus“ beschuldigten Gegnern der Militärjunta mit Foltermethoden „Geständnisse“ zu erpressen, für den Zeitraum von 20 Tagen „legalisiert“ worden.

Insgesamt kann man sagen, daß mit dem Erlass des Anti-Terroristen-Gesetzes ein weiterer Schritt beim Ausbau und bei der Perfektionierung des Unterdrückungsinstrumentariums Pinochets und seines Geheimdienstes getan wurde.

Organisierte Kriminalität in der BRD

Unter der Überschrift „Bis zur Bestechung leitender Polizeibeamter?“ befaßt sich der Hamburger Kriminaloberrat Wolfgang Sielaff in der Zeitschrift „Kriminalistik“ (Heidelberg/Hamburg) 1983, Heft 8/9, S. 417 ff., mit Erscheinungsformen und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Hamburg. Seinen allgemeinen Feststellungen entnehmen wir folgenden Auszug:

In verschiedenen Verbrechensbereichen operieren die Täter immer intelligenter und professioneller. Die Kriminalitätsstruktur wird härter, Verbrechen werden mehr und mehr zum Geschäft. Bei der organisierten Kriminalität stellt sich längst nicht mehr die Frage, ob sie vorhanden ist, sondern allenfalls, wie stark sie verbreitet ist. ...

Darüber, was unter „organisierter Kriminalität“ zu verstehen ist, besteht in der Bundesrepublik Deutschland bis heute Uneinigkeit. Die kriminalpolitische Diskussion über dieses Phänomen erschöpft sich seit Jahren überwiegend in Definitionsversuchen. Von vielen Seiten wird beklagt, daß über diese Meinungsverschiedenheiten eine notwendige Bekämpfung dieser Kriminalitätsform in den Hintergrund getreten ist. ...

Auf die Frage nach dem Vorhandensein organisierter Kriminalität wird oft geantwortet: „Es gibt keine organisierte Kriminalität nach dem Vorbild der US-Mafia“ oder — differenzierter — „Über das Vorhandensein und Wirken von dauerhaften kriminellen Organisationen nach einem hierarchischen Aufbau und der Struktur der amerikanischen Mafia gibt es keine gesicherten Erkenntnisse.“

Das bedeutet doch nichts anderes, als daß organisierte Kriminalität synonym mit Mafia (La Cosa Nostra) gesehen wird, von ihr also erst gesprochen wird, wenn sie die Qualität dieser klassischen Formen erlangt hat.

Diese Einstellung — oder Taktik? — ist äußerst leichtfertig und gefährlich. Die in den USA vorhandenen Phänomene organisierter bzw. syndikatisierter Kriminalität sind die höchsten Ausprägungen dieser Verbrechensform. Diese bei der Suche nach den Erscheinungsformen organisierter Kriminalität quasi schablonenhaft auf die hiesige Kriminalitätsstruktur anzupassen heißt, die entsprechenden Entwicklungslinien total zu negieren. Letzten Endes ist das amerikanische organisierte Verbrechen ein 70 Jahre währender Prozeß. Wollte man wirklich erst dann aufwachen, wenn amerikanische Verhältnisse eingetreten sind? Jedes Zuwarten, jede Fixierung auf die US-Muster bedeutet doch, die Augen zu verschließen vor den einschlägigen Entwicklungen und Strukturfestigungen, heißt auch, zu warten, bis es zu spät ist für erfolgversprechende Gegenmaßnahmen.

Die Mafiaverknüpfung bietet ihren Apologeten natürlich die Möglichkeit, die vorhandenen Erscheinungsformen als nicht so gravierend herunterzudefinieren. ...

Organisierte Kriminalität ist eine hochqualifizierte Form der Verbrechensbegehung. Sie ist gekennzeichnet von verschiedenen subtilen Taktiken und Techniken auf Täterseite. Die Taten sind meistens präzise geplant, wobei den Bedürfnissen des Marktes Rechnung getragen wird. Tatausführung und Beuteverwertung sind hochprofessionell und arbeitsteilig angelegt. Das Täterverhalten orientiert sich an möglichen staatlichen Verfolgungsstrategien, es ist vielfach äußerst konspirativ, wobei entsprechende Gegentaktiken die Einblicke der Verfolgungsbehörden abwehren sollen. Die Struktur der Täterverbindungen ist teilweise hierarchisch, mindestens bestehen hervorragende kriminelle Geschäftsbeziehungen zu anderen Gruppen. Aus der Praxis sind uns eine Vielzahl von Indikatoren geläufig, die auf organisierte Kriminalität hindeuten. ...

Diese Merkmale treten nach unseren praktischen Erfahrungen vorzugsweise in den sogenannten „organisationverdächtigen Kriminalitätsbereichen“ auf:

- Rauschgifthandel und -Schmuggel
- Falschgeldherstellung und -vertrieb
- Waffenhandel und -Schmuggel
- hochqualifizierte Eigentumskriminalität, z. B. Diebstahl hochwertiger Kraftfahrzeuge, Diebstahl von LKW mit hochwertiger Ladung, Diebstahl wertvoller Gegenstände
- Erpressung von „Schutzgebühren“
- Wirtschaftskriminalität, z. B. Stoßbetrug, Finanzierungs- und Kreditbetrug, Wertpapier- und Grundstücksmanipulationen, illegale Einschleusung und unerlaubte Arbeitsvermittlung von Ausländern, Dokumenten- und Scheckfälschung, Raubpressungen
- verbotenes Glücks- und Falschspiel
- Kriminalität in Verbindung mit dem Nachtleben, z. B. Prostitution, Zuhälterei, Menschenhandel, Korruption.

Die Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität unterscheiden sich in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zum Teil beträchtlich und wandeln sich ständig. ...

Es ist festgestellt worden, daß sich organisierte Kriminalität uns aus den traditionellen kriminalpolizeilichen Erkenntnisquellen nur unvollkommen erschließt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Täterverhalten, das ja gerade darauf angelegt ist, Einblicke der Strafverfolgungsorgane zu verhindern. Auch wenn sich uns verschiedene Anzeichen organisierter Kriminalität in ihren deliktischen Auswirkungen offenbaren, so bleiben die Hintergründe doch vielfach verborgen. Andere Bereiche organisierter Kriminalität werden häufig überhaupt nicht sichtbar, z. B. Schutzgelderpressungen. ...

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Die DDR und die arabischen Staaten (Dokumente 1956—1982)

422 Seiten; EVP (DDR): 30 M

Mit diesem Band wird erstmalig eine Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente vorgelegt, die Aussagen von Organen und Repräsentanten der DDR zum antikolonialen und ant imperialistischen Kampf der arabischen Völker enthalten. Wolfgang und Angelika Bator, die die Auswahl der Dokumente besorgten, haben dem Band eine Einführung vorangestellt, in der sie einen historischen Abriss der Beziehungen der DDR zu den arabischen Staaten geben und nachweisen, daß die Außenpolitik der DDR auf dem Grundsatz der gegenseitigen Achtung und Gleichberechtigung der Staaten basiert.